#### STATUTEN

des Vereines

# "ÖSTERREICHISCHE HUNTINGTON HILFE Selbsthilfegruppe Linz"

8 I Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Huntington Hilfe-Selbsthilfegruppe Linz".
- 2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten und Steiermark.
- 3. Im Jahre 1999 kam es zur Konstituierung der "Huntington-Selbsthilfegruppe Wien und Umgebung", mit Tätigkeitsbereich Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die Errichtung weiterer Vereine in den Bundesländern Steiermark und Tirol ist geplant.
- 4. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
- 5. Sprachliche Gleichbehandlung: Wenn in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 2 Zweck

- 1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
- a) Die Verbesserung der persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Situation der betroffenen Familien, sowie eine stärkere Anteilnahme der Gesellschaft an ihren Kranken
- b) Durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen, Risikopersonen und deren Angehörigen, das Gefühl der Isolation zu vermeiden und eine Basis für "SELBSTHILFE" zu schaffen
- c) Ratsuchenden, eine an den Betroffenen orientierte Beratung anzubieten, sowie durch Kontaktförderung eine konstruktive 'Zusammenarbeit zwischen Laien und Fachleuten zu ermöglichen
- d) Durch das Sammeln, Übersetzen und die Weitergabe von Informationen an unsere Mitglieder die Möglichkeit zu schaffen, sich eine persönliche Meinung über Detailfragen zu bilden.
  - Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) 1961 auf gemeinnütziger Basis aus.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Persönliche und telefonische Hilfestellung
  - b) Vortrage und Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte
  - c) Fallweise Herausgabe von Informationsblättern.
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Subventionen, Zuschüsse und Förderungsmittel
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Spenden, Geschenke oder sonstige Zuwendungen.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können physische oder juristische Personen werden.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen- und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5. Vor Konstituierung des Vereines- erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung der Selbsthilfegruppe, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Aberkennung.
  - a) Durch Austritt: Die Mitteilung darüber hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
  - b) Durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaft (§ 7 Punkt 3) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)
  - c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen, insbesondere aus dem im S 7 Punkt 3 genannten Gründen, von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2. Auch außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie besitzen jedoch mit Ausnahme der Ehrenmitglieder weder Stimmrecht, Wahlrecht noch Antragsrecht.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer(§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1. Eine ordentliche Generalversammlung ist mindestens jährlich abzuhalten. Jedes vierte Jahr findet dabei eine Neuwahl des Vereinsvorstandes statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- 3. Sowohl zu den ordentlichen- wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder Email-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
- Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- 6. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann bei Verhinderung durch Vollmacht übertragen werden. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Abgestimmt wird durch Erheben der Hand. Der Obmann kann eine geheime, schriftliche Abstimmung der anwesenden Stimmberechtigten anordnen. Er hat eine solche anzuordnen, wenn es von zumindest der Hälfte, der anwesenden Stimmberechtigten, verlangt wird. Ein Antrag auf eine solche Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- 10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Vereinsvorstand angehört.

### § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer geführt und vom Obmann bzw. dessen Stellvertreters und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung des Jahresvoranschlages
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

### § 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und seinem Stellvertreter, einem ärztlichen Beirat und einem psychologischen Berater.
- 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu

kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur

Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand wird von seinem Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und

mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei geheimer Abstimmung hat der Obmann bei Stimmengleichheit zur Ausübung seines

Dirimierungsrechtes zu erklären, wie er gestimmt hat.

7. Abgestimmt wird durch Erheben der Hand. Einem Antrag auf namentliche Abstimmung ist stattzugeben, wenn er von mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gestellt wird. Als stimmberechtigte Teilnehmer gelten: Obmann, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter. Der Obmann kann eine geheime, schriftliche Abstimmung der anwesenden Stimmberechtigten anordnen. Er hat eine solche anzuordnen, wenn es von zumindest drei der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Ein Antrag auf eine solche Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches am längsten dem

Vereinsvorstand angehört.

9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw.

Vorstandsmitgliedes in Kraft.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des

Rechnungsabschlusses

b) Vorbereitung der Generalversammlung

c) Einberufung der ordentlichen- und der außerordentlichen Generalversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, die Vertretung des Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterzeichnen.

- 2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5. Im Palle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 – 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.